

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2010.00355 vom 25. Februar 2011

ZH Sozialversicherungsgericht, 2011-02-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_UV.2010.00355](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2010.00355)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2010.00355 du 25 février 2011

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2010.00355 del 25 febbraio 2011

## Erwägungen

### E. 2

2.1 Bei einer negativen Verfügung wie die der vorliegenden Streitsache zugrunde liegende Einstellungsverfügung vom 19. Januar 2007, die der aufschiebenden Wirkung nicht zugänglich ist und bei der nur vorsorgliche Massnahmen im Sinne von Art. 56 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG) in Frage kommen, beurteilt sich die Frage, ob der Suspensiveffekt zu erteilen ist, rechtsprechungsgemäss aufgrund einer Interessenabwägung. Es ist zu prüfen, ob die Gründe, welche für die sofortige Vollstreckbarkeit der Verfügung sprechen, gewichtiger sind als jene, die für die gegenteilige Lösung angeführt werden können (vgl. Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts in Sachen S. vom 8. August 2005, I 426/05, Erw. 2.2).

2.2 Wie bereits im Urteil vom 2. Mai 2007 (Prozess Nr. UV.2007.00155) festgehalten, hätte die Erteilung der aufschiebenden Wirkung zur Folge, dass der Beschwerdeführer bis zum Abschluss des nach dem Rückweisungsentscheid vom 25. Juni 2010 immer noch hängigen Verfahrens in der Hauptsache weiterhin Anspruch auf Heilbehandlungsleistungen hätte und damit unter Umständen in den Genuss von zu Unrecht ausgerichteten Leistungen käme, welche er gegebenenfalls zurückerstatten hätte.

Im Urteil vom 2. Mai 2007 war dem Argument des Beschwerdeführers, aufgrund seiner Vermögens- und Einkommenssituation wäre ihm eine allfällige Rückerstattung der doch eher geringfügigen, sich pro Jahr auf Fr. 500.-- bis Fr. 600.-- belaufenden Kosten der Heilbehandlung problemlos möglich, entgegengehalten worden, dass dies höchstens gegen die Gefahr der Uneinbringlichkeit spreche, jedoch nichts daran ändere, dass die Geltendmachung und Vollstreckung einer allfälligen Rückforderung für die Beschwerdegegnerin mit einem zusätzlichen administrativen Aufwand und allenfalls auch Inkassoaufwand verbunden sei, zumal die Heilungskosten 2005 und 2006 nach der Sachdarstellung der Beschwerdegegnerin immerhin mehr als Fr. 3'000.-- pro Jahr betragen hätten. Der Beschwerdeführer mache hingegen ein Interesse an der weiteren Ausrichtung der Heilbehandlungsleistungen nicht geltend, und ein solches sei angesichts der Vorleistungspflicht der Krankenkasse aufgrund von Art. 70 Abs. 2 lit. a in Verbindung mit Art. 14 ATSG auch nicht ersichtlich. Es beständen denn auch keine Anhaltspunkte dafür, dass er durch die auf ihn entfallende Kostenbeteiligung in eine finanzielle Notlage geraten würde, wobei selbst dies angesichts der Ungewissheit über die Aussichten auf den Ausgang des Verfahrens in der Hauptsache nicht von ausschlaggebender Bedeutung sein könnte.

Weder aus der an die SUVA gerichteten Eingabe des Beschwerdeführers vom 1. November 2010 (Urk. 3) noch aus denjenigen im vorliegenden Beschwerdeverfahren (Urk. 1, 4) geht hervor, dass sich an der im Urteil vom 2. Mai 2007 dargelegten Interessenlage inzwischen etwas verändert hätte. Insbesondere tut der Beschwerdeführer in keiner Weise dar, inwiefern er überhaupt ein Interesse an der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der gegen die Verfügung vom 19. Januar 2007 gerichteten Rechtsmittel hat. Angesichts seiner gegenüber der SUVA geäusserten Bereitschaft, zur Sicherstellung einer allfälligen Rückforderung im Falle der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eine Kautionsleistung bis maximal Fr. 100'000.- zu leisten, und des Hinweises auf seine Bonität (Urk. 3), kann im vorliegenden Verfahren nun jedenfalls mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass er durch die Bezahlung von Behandlungskosten, die sich gemäss seinen Angaben lediglich auf einige Hundert Franken pro Jahr belaufen, oder durch die Leistung von Kostenbeteiligungen an die Krankenkasse in eine finanzielle Notlage geraten würde. Zu den Vorbringen des Beschwerdeführers zur Interessenlage und Vermögenssituation der Beschwerdegegnerin ist erneut darauf hinzuweisen, dass die Vermeidung von Rückforderungen rechtsprechungsgemäss nicht nur angesichts der Gefahr der Nichteinbringlichkeit solcher Forderungen, sondern auch angesichts der damit verbundenen administrativen Erschwernisse angebracht ist (vgl. BGE 105 V 266 S. 270).

Nach wie vor sind somit keine Gründe ersichtlich, die für die vorläufige Weiterausrichtung der mit der Verfügung vom 19. Januar 2007 eingestellten Leistungen sprechen. Umso schwerer wiegt das Interesse der Beschwerdegegnerin daran, keine allenfalls unrechtmässige und damit der Rückforderung unterliegende Leistungen auszurichten. Die Beschwerde vom 23. November 2010 ist demnach abzuweisen, zumal sich die Begründung des angefochtenen Entscheids auch nicht als unzureichend erweist. Von der subeventualiter beantragten Rückweisung zwecks ausführlicherer Begründung wäre im Übrigen selbst dann abzusehen, wenn die SUVA mit der eher knappen Begründung den Gehaltsanspruch des Beschwerdeführers verletzt hätte. Nicht nur würde eine Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und unnötigen Verzögerungen führen, sondern die - jedenfalls nicht besonders schwerwiegende - Gehaltsverletzung hätte ohnehin als durch die mit der Beschwerde verbundene Äusserungsmöglichkeit vor einer den Sachverhalt und die Rechtslage frei überprüfenden Beschwerdeinstanz geheilt zu gelten (vgl. BGE 127 V 431 S. 437 Erw. 3d/aa, 132 V 387 S. 390 Erw. 5.1 mit Hinweis).

Gemäss Art. 61 lit. a ATSG ist das Verfahren kostenlos.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird, soweit darauf eingetreten wird, abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- X. \_\_\_\_\_

- Schweizerische Unfallversicherungsanstalt unter Beilage einer Kopie von Urk. 1 und Urk.

- Bundesamt für Gesundheit

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.